



Ausarbeitung

Die Diskussion über Kostenbeteiligungsmodelle für Polizeieinsätze bei sportlichen Großveranstaltungen



Die Diskussion über Kostenbeteiligungsmodelle für Polizeieinsätze bei sportlichen Großveranstaltungen

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 113/10
Abschluss der Arbeit: 23. September 2010
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Wirtschaftsfaktor Bundesliga	5
3.	Polizeiliche Sicherungsmaßnahmen	8
4.	Kostenbeteiligung durch die Vereine?	10
5.	Perspektiven	13
6.	Literatur	15
7.	Anlagen	17

1. Einleitung

Angesichts der vielfach auftretenden Ausschreitungen und anderer Gewalttaten im Umfeld von Fußballspielen stellt sich mehr denn je die Frage nach der Verantwortung des Staates und somit seiner Polizei für einen effektiven Rechtsgüterschutz. Gemeint sind hierbei insbesondere sogenannte „Risikospiele“ im deutschen Profi- und Amateurfußball. In den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland hat man zum Teil den vorhandenen gesetzlichen Handlungsbedarf erkannt und bereits vor Jahren wirksame Regelungen getroffen. Zumeist führten dramatische Ereignisse wie die Katastrophe im Brüsseler Heysel-Stadion¹ oder die Tragödie von Hillsborough² zu einem Umdenken auf breiter Front. Die Trendwende erfolgte überall mit einer deutlich repressiveren Politik und einer konsequenten **Ahndung des Fehlverhaltens** von gewalttätigen Fans und nahm Jahre oder gar Jahrzehnte in Anspruch. In England, Belgien und Holland gilt inzwischen eine Null-Toleranz-Strategie. Fast überall gibt es nationale **Sicherheitskonzepte**, an denen Polizei, Justiz, Fußballverbände, Ligen, Klubs und teilweise Fanorganisationen beteiligt sind. Die Federführung für die Sicherheitsfragen liegt dabei zumeist bei den Polizeibehörden, wo der Polizei die Zuständigkeit fehlt – etwa im Bereich der Stadionordnungen –, wird mit Sanktionen, finanziellen Anreizen oder Auflagen operiert. Die Maßnahmen haben seither dazu geführt, dass etwa in den englischen Profiligen heute 40 Prozent der Spiele ohne Polizei vor Ort stattfinden können. In **England, Holland und Belgien** werden durchschnittlich deutlich weniger Polizisten benötigt, um die Spiele zu bewältigen. Dafür wird mehr Personal bei der Informationsbewirtschaftung, Ermittlung und Strafverfolgung eingesetzt.³ Auch in **Deutschland** ist Gewalt im Fußball zu einem wichtigen Thema geworden (Moser 2009). Gewalttätige Ausschreitungen anlässlich von Fußballspielen bewegen sich seit Jahren auf einem saisonal schwankenden, insgesamt aber hohen Niveau.⁴ Dies betrifft vor allem die Spiele des **Profi-Fußballsports**. Die 1. Bundesliga, in der 18 Profimannschaften um die deutsche Meisterschaft spielen, ist die höchste Spielklasse im deutschen Fußball. Die nächst tiefere Liga ist die 2. Bundesliga, die ebenfalls zum Profifußball zählt. Auch in der 2. Liga spielen 18 Mannschaften. Hinzu kommt seit kurzem die 3. Liga, in der

1 Als Anhänger Liverpools in am 29. Mai 1985 beim Endspiel um den Pokal der Landesmeister 1984/85 zwischen dem FC Liverpool und Juventus Turin im Heysel-Stadion in Brüssel den neutralen Sektor stürmten, brach Panik aus und eine Wand stürzte ein. 39 Menschen wurden getötet, 454 verletzt. Vgl. dazu ausführlich den Wikipedia-Beitrag unter http://de.wikipedia.org/wiki/Katastrophe_von_Heysel [Stand 22.09.10].

2 Die Hillsborough-Katastrophe war ein schweres Zuschauerunglück am 15. April 1989 im Hillsborough-Stadion in Sheffield. Sie ereignete sich während des Halbfinalspiels um den FA Cup zwischen dem FC Liverpool und Nottingham Forest und ist mit 96 Toten und 766 Verletzten eine der größten Katastrophen in der Geschichte des Fußballs. Vgl. dazu einen Beitrag von SPIEGEL online („einestages“, 15.4.2009) unter http://einestages.spiegel.de/static/topicalbumbackground/3962/tod_am_zaun.html [Stand 22.09.10].

3 Vgl. dazu die vergleichende Übersicht im Bericht der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (2009) (**Anlage**); zur Situation in der Schweiz vgl. auch Leutert (2008).

4 Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) veröffentlicht seit der Saison 1991/92 im Nachgang der Spielzeit einen Jahresbericht Fußball. In diesem wird die bundesweite Entwicklung polizeilich relevanter Daten der jeweiligen Fußballsaison in den Standorten der ersten und zweiten Bundesliga erfasst und bewertet. Im ZIS-Jahresbericht Fußball wird die Sicherheitslage bei den Spielen in den beiden Bundesligen sowie die in diesen Standorten ausgetragenen Begegnungen des DFB-Pokals, der UEFA-Club-Wettbewerbe sowie sonstiger Wettbewerbe und die Länderspiele im jeweiligen Berichtszeitraum dokumentiert. Hierzu gehören unter anderem die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, der verletzten Personen, der Einsatzstunden der Polizei, der Personen, die der Kategorie B und C zuzuordnen sind. Die Jahresberichte finden sich unter http://www.polizei-nrw.de/lzpd/wir_ueber_uns/zis/article/jahresberichte-fussball.html [Stand 23.09.10].

20 Mannschaften um den Aufstieg in die 2. Bundesliga spielen. Seit über 16 Jahren sorgt die "Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze" (ZIS)⁵ durch ihre deutschlandweite Arbeit für mehr Sicherheit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Jedoch werden durch die Polizeimaßnahmen und -einsätze bei den Spielen der Bundesliga **erhebliche Kosten verursacht**. Großveranstaltungen wie die Fußballweltmeisterschaft 2006 verursachen Polizeikosten in Millionenhöhe, während die Veranstalter erhebliche Einnahmen erzielen. Sämtliche Kosten werden bisher von der Polizei bzw. vom Staat getragen. In Anbetracht einer noch auf längere Zeit hin angespannte Haushaltslage bei Bund und Ländern ist in jüngster Zeit häufiger die Frage nach einer **Kostenbeteiligung** seitens des Veranstalters dieser sportlichen Großveranstaltungen für den polizeilichen Einsatz zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf.⁶ Überlegungen zur **Kostenbeteiligung der Vereine** machen zunächst die Diskussion der derzeitigen rechtlichen Grundlagen erforderlich. Um eine fundierte Diskussion führen zu können, müssen außerdem die **genauen Kosten** für die Sicherheitsmaßnahmen festgestellt werden.

2. Wirtschaftsfaktor Bundesliga

Der **Fußball in Deutschland** boomt. Dies zeigt nicht nur die FIFA WM 2006, sondern auch die Entwicklung der Fußball-Bundesliga: Der **Gesamtumsatz** der Ersten Bundesliga ist in der Saison 2006/07 im Vergleich zur Vorsaison um 13% auf 1,45 Milliarden Euro gestiegen, der Umsatz im gesamten Lizenzfußball sogar um 15% auf nunmehr 1,75 Milliarden Euro. Zu den Spielen der Bundesliga kommen jede Saison etwa 12 Millionen **Zuschauer**, über 33 Millionen Menschen in Deutschland sind fußballinteressiert (Deutsche Fußballiga 2010a; 2010b).⁷ Auch eine McKinsey-Studie – Auftraggeber ist u. a. die DFL – verdeutlicht die wirtschaftliche Bedeutung des Profifußballs. Genannt wird eine jährliche **Wertschöpfung** von mehr als 5 Mrd. Euro.⁸ Verwiesen wird außerdem auf die gesellschaftliche Bedeutung des Fußballs. Für jährlich rund 18 Mio. Stadion-Besucher (nur Bundesliga und 2. Bundesliga) und wöchentlich mindestens 15 Mio.

5 Die „Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze“ wurde aufgrund eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Jahr 1991 gegründet. Die Einrichtung, eingerichtet beim Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen, soll den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden bei größeren Sportveranstaltungen koordinieren, Ziel ist es, durch die Sammlung und Bewertung polizeilicher Informationen, besonders bei Fußballspielen, Gewalttätigkeiten zu verhindern. Anlässlich internationaler Sportveranstaltungen unterstützt die ZIS auf Anforderung auch ausländische Polizeibehörden. Vgl. dazu http://www.polizei-nrw.de/lzpd/wir_ueber_uns/zis [Stand 15.09.10].

6 So bezahlen in England die Vereine einen Anteil der damit verbundenen Polizeikosten, wobei die Klubs der unteren Ligen schwächer belastet werden. Vgl. dazu den Reisebericht der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (2009: 34).

7 Vgl. zu den Vermarktungsprozesse im Fußball-Profisport auch BRANDMAIER und SCHIMANY (1998).

8 Infolge der wirtschaftlichen Aktivitäten rund um den Profifußball fließen so dem deutschen Staat jährlich netto rund 1,5 Mrd. Euro an Steuern und Abgaben zu. Die McKinsey-Studie, die von der Deutschen Fußball Liga mitfinanziert wurde, und dem deutschen Profifußball ein hohes wirtschaftliches Potential bescheinigt, wirft jedoch auch die Frage auf, in welcher Höhe staatliche Leistungen und Subventionen in den Profifußball fließen (etwa beim Stadionbau oder durch die Bereitstellung staatlicher Infrastruktur und Dienstleistungen). Vgl. dazu etwa Langer (2006a; 2006b), Büch, Maennig und Schulke (2009) sowie Boss und Rosenschon (2010).

Fernsehzuschauer sei der professionelle Fußball ein entscheidender Beitrag zur Freizeitgestaltung. Darüber hinaus rege der Profifußball die Bürger dazu an, selbst Sport zu treiben und sich in Vereinen ehrenamtlich zu engagieren (McKinsey 2010).⁹

Fußball ist heute ein **globales Phänomen** mit vielfältigen sozialen und ökonomischen Dimensionen. Selbst die Europäische Kommission weist auf die wachsende gesellschaftliche, integrative und wirtschaftliche Bedeutung des Sports und insbesondere des Fußballs hin (Europäische Kommission 2007).¹⁰ Die Begeisterung für den Fußball, die in Deutschland im Zuge der WM 2006 noch einen weiteren Schub bekommen hat, bildet die Grundlage für den **Fußball als Markt und Geschäft**, an dem zahlreiche Akteure in verschiedener Form partizipieren. So ist Fußball von der schönsten Nebensache der Welt zu einem komplexen und hart umkämpften Geschäftsfeld geworden. Zuschauer, Spieler, Vereine, Verbände, Sponsoren, Sportartikelhersteller und Medien beteiligen sich in aktiver oder passiver Form auf dem Fußballmarkt. Steigende Umsätze auf dem internationalen Transfermarkt, im Merchandising und Sponsoring ebenso wie in der Medienwirtschaft bei den TV- und Vermarktungsrechten sowie steigende Zuschauerzahlen im Fernsehen und in den Stadien dokumentieren die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des Fußballs.

Wie komplex das Geschäft rund um den Fußball ist, zeigt die **Vielzahl der Märkte**, die mit dem Phänomen Fußball verbunden sind. Jeder dieser Märkte weist dabei spezifische Strukturen, Denkweisen, Instrumente und Handlungsträger auf, die nicht nur das Ergebnis des jeweiligen Marktes sind, sondern auch die Funktionsweise des gesamten Marktgefüges bestimmen. Im Zentrum der ökonomischen Aktivitäten steht dabei der **eigentliche Spiel- und Ligabetrieb**, dessen Zuschauerresonanz die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg aller mit dem Fußball verknüpften Akteure darstellt. Der Erfolg der Liga hängt davon ab, inwieweit es gelingt, sich in der Zuschauergunst gegen andere Freizeit- und Unterhaltungsangebote durchzusetzen. Der wirtschaftliche Erfolg eines einzelnen Vereins wird dagegen maßgeblich durch seine regionale Verwurzelung, seine Tradition und vor allem durch seinen sportlichen Erfolg sichergestellt. Letzterer erhöht das Interesse von Zuschauern, Medien und nicht zuletzt der Sponsoren. Anbieter des Produkts „Fußball“ sind die Vereine und Verbände mit ihren Spielern, Trainern, Managern, Präsidenten und sonstigen Funktionären, die als „Inputfaktoren“ ihrerseits über verschiedene Märkte miteinander verbunden sind. Die Nachfrage nach dem Produkt „Fußball“ setzt sich primär aus den Stadionbesuchern und den Fernsehzuschauern zusammen.

Aus dem **Fußballmarkt im engeren Sinne** leiten sich der Werbemarkt, das Merchandising und Ticketing und der Markt für die TV-Senderechte ab. Gerade vor dem Hintergrund einer sich seit Einführung des Privatfernsehens zu Beginn der achtziger Jahre und neuer Technologien stark

9 Gleichzeitig erbrachte eine weitere Studie eine ernüchternde Bilanz des europäischen Fußballs. In einer Untersuchung kommt die Unternehmensberatungsfirma A.T. Kearney („EU – Top 5 Football League – Sustainability-Benchmarking“) zum Ergebnis, dass den Top-Ligen in England, Spanien und Italien aufgrund enormer Rentabilitätslücken in den nächsten zwei Jahren der Bankrott drohen könnte. Die finanzielle Misere sei vor allem auf die hohen Spielergehälter und die enormen Transfersummen zurückzuführen. Um den finanziellen Kollaps des europäischen Fußballs abzuwenden, empfehlen die A.T. Kearney-Experten, sowohl auf Vereins- als auch auf Ligaebene umgehend weitreichende Reformen einzuleiten. Der Bundesliga gehe es dabei vergleichsweise gut, sie sei in wirtschaftlicher Hinsicht die nachhaltigste Liga (A.T. Kearney 2010). Kurzfassungen der Studien finden sich in der **Anlage**.

10 Vgl. zum professionellen Sport auch eine Studie des EU-Parlaments (European Parliament 2005).

wandelnden Medienlandschaft hat die Bundesliga ihre Einnahmen aus der TV-Vermarktung – nominal, aber auch real – enorm steigern können.¹¹ Erheblich Einnahmen erzielen die Vereine der Bundesliga auch mit **Werbung und Sponsoring**. Werbeerlöse werden dabei zum Teil indirekt über die TV-Rechte erzielt. Die TV-Sender erwerben die Verwertungsrechte an den Spielen der Bundesliga und refinanzieren diese über Werbeeinnahmen, indem sie an die werbetreibende Wirtschaft Sendezeiten verkaufen. Direkte Einnahmen werden dagegen primär aus dem Sponsoring erzielt. Die klassische und nach wie vor wichtigste Form des Sportsponsorings ist die Trikotwerbung.¹²

Der deutsche Lizenzfußball ist in der Deutschen **Deutsche Fußball Liga** (DFL)¹³ organisiert. Die DFL tritt dabei als höchste **Regulierungs- und Lizenzierungsinstanz** auf. Die Vermarktung der Marke „Bundesliga“ liegt ebenfalls in den Händen der DFL. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf den spezifischen Wettbewerb von professionellen Sportligen, der eine Regulierung des Spielbetriebs zur Sicherstellung der sportlichen Ausgeglichenheit grundsätzlich erforderlich mache. Der sportliche Wettbewerb bringe es mit sich, dass es Sieger und Verlierer gibt. Das Interesse der Zuschauer und der Medien fokussiere sich jedoch fast ausschließlich auf den Sieger. Und auf diesen konzentriert sich auch das vornehmliche Vermarktungsinteresse seitens der Werbewirtschaft („The winner takes it all“). Damit ist auch eine grundlegende Tendenz zu wirtschaftlicher und sportlicher Konzentration gegeben, die gleichzeitig dem übergeordneten Zweck des professionellen Sports zuwiderläuft, da die Ungewissheit über den Spielausgang ein konstitutives Merkmal des Sports und seines Unterhaltungswertes darstellt. Als ausgleichendes Instrument dient der DFL ein **ligainterner Finanzausgleich**, der die Einnahmen aus der Zentralvermarktung unter den Vereinen (gegenüber dem fiktiven Zustand einer wettbewerblichen Selbstvermarktung der Vereine) umverteilt (Vöpel und Steinhardt 2009; Vöpel 2006).¹⁴

-
- 11 Die TV-Einnahmen sind von 194 Mio. Euro in der Saison 1997/98 auf mehr als 500 Mio. Euro in der Saison 2009/2010 angestiegen (Vöpel und Steinhardt 2009: 18).
 - 12 Insgesamt betrug das Volumen des Sportsponsorings im Jahr 2007 ungefähr 2,6 Mrd. Euro; Fußball wurde dabei von 69% der werbenden Unternehmen als geeigneter Träger von Sponsoringaktivitäten angesehen (Vöpel und Steinhardt 2009: 19). Die Einnahmen der Lizenzvereine aus Werbung und Sponsoring bewegen sich dabei nach Angaben der DFL in der Höhe von gut 400 Mio. Euro (DFL 2009).
 - 13 Die „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH“ ist ein Zusammenschluss aller lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der deutschen Fußball-Lizenzligen, die die Lizenzierungsordnung, die Lizenzordnung der Spieler, die Spielordnung des Ligaverbandes und die Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte für seine Mitglieder eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit geltendem Recht und anderen relevanten Bestimmungen von DFB, FIFA und UEFA regelt und wahrnimmt. Die DFL wurde am 18. Dezember 2000 als eigenständige GmbH gegründet. Der Ligaverband ist seit 2001 ordentliches Mitglied des DFB, während die Vereine der 1. und 2. Bundesliga seit 2001 nicht mehr Mitglied im DFB sind. Da DFB und Ligaverband die Wettbewerbe der Bundesliga gemeinsam veranstalten, gilt seit Beginn der Saison 2004/2005 ein Grundlagenvertrag, der die Rechte und Pflichten beider Parteien bestimmt (www.dfb.de/uploads/media/Grundlagenvertrag.pdf).
 - 14 Ein weiteres wichtige Element des Fußballgeschäftsmodells ist der Transfermarkt, der durch das so genannte „Bosman-Urteil“ nachhaltig verändert wurde (Vöpel und Steinhardt 2009: 25ff.).

3. Polizeiliche Sicherungsmaßnahmen

Gerade in Anbetracht der leeren Haushaltskassen und der Knappheit der öffentlichen Ressourcen stellt sich die Frage, ob es nicht geboten sei, Begünstigte staatlicher Leistungen an den entstehenden Kosten zu beteiligen (Majer 1982; Schmidt 2007). Sollen kommerzielle Großereignisse, insbesondere Großsportveranstaltungen, stattfinden, so bedarf es des Einsatzes von Personen, die die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** gewährleisten. Auch bei Fußball-Bundesligaspielen ist ein starkes Polizeiaufgebot notwendig. Die polizeiliche Präsenz wird von der Öffentlichkeit erwartet. Um dem Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden, sind bei Fußball-Bundesligaspielen neben Polizeibeamten darüber hinaus private Sicherheitsunternehmen bzw. Ordnungskräfte präsent, um den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Wenn der Veranstalter aber die Kosten für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen bzw. Ordnungskräfte trägt, so stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob dem Veranstalter auch für den Polizeieinsatz im Rahmen einer Großveranstaltung Kosten auferlegt werden können.¹⁵

Zunächst kann festgestellt werden, dass es **keine speziellen rechtlichen Vorgaben** gibt, die die Bekämpfung der Gewalt im Umfeld der Fußballspiele regeln. Fußballspiele sind in Deutschland privatrechtlich organisierte Sportveranstaltungen. In erster Linie ist es Aufgabe des privaten Veranstalters (zumeist der Gastgeberverein), die Sicherheit im Stadion respektive dem Veranstaltungsort zu gewährleisten und Probleme beim Ablauf der Veranstaltungen als solche zu verhindern. Der Veranstalter hat – im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) – den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. bauliche Einrichtungen, Kontrollen an den Stadionzugängen, Einsatz eines Ordnerdienstes und dergleichen Genüge zu leisten. Der unmittelbare Veranstalter und auch die die Fußball-Verbände haben gegenüber den Besuchern der Fußballspiele der bundesdeutschen Ligen auf deren Rechte, Rechtsgüter und Interessen Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter muss außerdem Vorkehrungen gegen gewalttätige Übergriffe treffen (z.B. die Fantrennung im Stadion bei befürchteten Gewalttätigkeiten). Er muss die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nutzen und gegen bekannte Gewalttäter vorgehen (z.B. mit Stadionverboten).¹⁶ Den staatlichen Instanzen obliegt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese greifen insbesondere dann ein, wenn Rechtsgüter durch die Begehung von Straftaten innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsortes bedroht sind.

Durch die **Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen** werden jährlich in erheblichem Maße Kosten verursacht. Konkrete Zahlen für die Sicherheitsleistungen der öffentlichen Hand weist der „Jahresbericht Fußball“ der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) nicht aus, jedoch wird darin folgender bundesweiter landespolizeilicher und bundespolizeilicher Aufwand an Einsatzstunden bei Fußball-Bundesligaspielen veröffentlicht. Im Jahresbericht wird die bundesweite **Entwicklung polizeilich relevanter Daten** der jeweiligen Fußballsaison in den Standorten der

15 Dies betrifft beispielsweise auch die Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006. Eine Aufstellung der dort tatsächlich angefallenen Polizeikosten ist – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht worden (Breucker 2006). Vgl. dazu etwa die Bilanz der Bundesregierung zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 (Bundesministerium des Innern 2006).

16 Vgl. dazu die „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des Deutschen Fußballbundes (DFB) vom März 2008; das Dokument ist abrufbar unter http://www.dfb.de/uploads/media/SV_RiLi_ab_31032008_01.pdf [Stand 23.0910].

ersten und zweiten Bundesliga erfasst und bewertet. Hierzu gehören unter anderem die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, der verletzten Personen sowie die Einsatzstunden der Polizei. Seit der Saison 2000/01 werden auch die Daten der Regionalligastandorte¹⁷ erfasst. Bezogen auf den Spielbetrieb der neu gegründeten 3. Liga¹⁸ mit 20 Vereinen sind im jüngsten Jahresbericht Fußball (2008/2009) außerdem die Daten der 380 Verlaufsberichte der hier zuständigen Polizeibehörden zu Strafverfahren, freiheitsentziehenden Maßnahmen, Arbeitsstunden und Verletzten sowie zur geschätzten Anzahl des dort vorhandenen Gewaltpotenzials zusammengefasst dargestellt.¹⁹

Die Kostenbelastung durch die Polizeieinsätze lässt sich nur grob schätzen. Zunächst geht es um den **personellen Aufwand** bei den Polizeieinsätzen. Hinsichtlich der personellen Belastung der Polizeieinsätze wird im Jahresbericht Fußball 2008/2009 eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr festgestellt. So wurden bei den 787 (Vorjahr 751) erfassten Fußballspiele durch die Polizeibehörden der Länder **zur unmittelbaren Einsatzbewältigung 1 099 940 Arbeitsstunden** (Vorjahr 1 053 455) geleistet (+ 46 485 bzw. + 4,4 %). Hinzu kommen die Einsätze der Bundespolizei. Für den Zuständigkeitsbereich der **Bundespolizei waren es 426 001** (Vorjahr 337 709) anlassbezogene Arbeitsstunden (+ 88 292 bzw. + 26,1 %). Die **Gesamtzahl von 1 525 941 Arbeitsstunden** im Berichtszeitraum (Polizeien der Länder und der Bundespolizei) bedeutet – ausgehend von der bisherigen Vergleichsgröße (1300 Std/Jahr) – statistisch die hauptamtliche Verwendung von 1174 Polizeibeamtinnen und -beamten (Vorjahr 1070) nur für Fußballeinsätze, davon 846 Beamtinnen und Beamte (Vorjahr 810) der Polizeien der Länder und 328 Beamtinnen und Beamte (Vorjahr 260) der Bundespolizei. Bei der Gesamtzahl der Einsatzstunden handelt es sich um den höchsten Wert der letzten zwölf Jahre.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Polizeieinsätze bei den sportlichen Großveranstaltungen des Fußballs mit **erhebliche Kosten** verbunden sind. Zwar wird im „Jahresbericht Fußball“ der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze der bundesweite landespolizeiliche und bundespolizeiliche Aufwand an Einsatzstunden bei Fußball-Bundesligaspielen dargestellt, jedoch werden die damit korrespondierenden konkreten finanziellen Lasten für die Sicherheitsleistungen der öffentlichen Hand nicht ausgewiesen. **Grobe Schätzungen** über die reinen Personalkosten einer Einsatzstunde betragen ca. 57 Euro, wobei zusätzlich Materialkosten und weitere Aufwendungen noch hinzugerechnet werden müssten. In grober Schätzung ergäben sich – unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten – eine Belastung der öffentlichen Hand durch die polizeilichen und bundespolizeilichen Einsätze im Umfeld der Bundesligaspiele in Höhe von jährlich etwa 100 Mio. Euro. Eine solche Hochrechnung der Kosten muss freilich mit Vorsicht betrachtet werden, immerhin wird anhand dieser Zahlen deutlich, in welcher Größenordnung die

17 Seit Anfang der Saison 2008/09 ist sie durch Einführung der 3. Liga vierthöchste Spielklasse und wird in drei Staffeln (Nord, West, Süd) ausgetragen.

18 Die 3. Liga ist die dritthöchste Liga im deutschen Profifußball. Sie wurde in der Saison 2008/09 als neue Spielklasse zwischen der Zweiten Bundesliga und der dann als Regionalliga bezeichneten vierthöchsten Liga eingeführt. Die Beschlüsse des DFB-Bundestages zur Spielklassenstrukturreform finden sich in OFFIZIELLE MITTEILUNGEN des Deutschen Fußballbundes (DFB) vom 30. September 2006, abrufbar unter <http://www.dfb.de/uploads/media/OM-09-2006.pdf>. Das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga ist abrufbar unter http://www.sportnord.de/CMS/img_news/1_DFB_Statut.pdf. Vgl. dazu auch den Eintrag in Wikipedia unter http://de.wikipedia.org/wiki/3._Fu%C3%9Fball-Liga [Stand 23.0910].

19 Der ZIS-Jahresbericht Fußball, Saison 2008/09, ist in der **Anlage** beigelegt.

Haushalte von Bund und Ländern belastet werden. Diese Kosten werden von den jeweiligen Behörden derzeit nicht dargestellt.²⁰ Insgesamt kann die exakte Höhe der Kosten für einen Polizeieinsatz zur Sicherung eines Fußball-Bundesligaspiels aufgrund einer Reihe von bisher nicht berücksichtigten Einflussgrößen nicht festgestellt werden. Hier gibt es nur Schätzungen für die Kosten pro Mannstunde, erforderlich wären jedoch für die **genaue Berechnung alle Größen**, die in den Polizeieinsatz einfließen. Die Anwendung der Polizeikostenverordnungen oder ähnlicher Verordnungen in den Bundesländern reichen deshalb für eine genaue Betrachtung nicht aus. Deshalb käme es darauf an, alle sonstigen Kosten zum Erhalt der Sicherheit bei Großveranstaltungen aufzuzeigen und deren gesamtwirtschaftliche Vernetzung darzulegen. Mittels der damit geschaffenen Transparenz könnte dann die Diskussion über eine Kostenbeteiligung der Veranstalter auf Basis fundierter Daten geführt werden (Moser 2009).

4. Kostenbeteiligung durch die Vereine?

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass durch die Polizeimaßnahmen und -einsätze bei den Spielen der Bundesliga **erhebliche Kosten** verursacht werden. Diese Kosten werden bislang von der Polizei bzw. vom Staat getragen. Jedoch ist in Deutschland eine intensive politische Debatte darüber in Gang gekommen. Gerade in Anbetracht einer noch auf längere Zeit hin angespannten Haushaltslage bei Bund und Ländern stellt sich in jüngster Zeit vermehrt die Frage nach einer **Kostenbeteiligung** seitens des Veranstalters dieser sportlichen Großveranstaltungen für den polizeilichen Einsatz zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.²¹ Verwiesen wird auch auf die diesbezügliche Praxis in anderen Ländern. So bezahlen in **England** die Vereine einen Anteil der damit verbundenen **Polizeikosten**, wobei die Klubs der unteren Ligen schwächer belastet werden.

Jedoch sind neben der Ermittlung der exakten Kosten auch die juristischen Möglichkeiten zur Beteiligung der Vereine zu prüfen. Gegenwärtig gibt es in keinem Bundesland eine polizeigesetzliche Regelung, die eine Kostenerstattungspflicht des Veranstalters für Polizeieinsätze bei privaten Großveranstaltungen vorsieht. Eine **spezialgesetzliche Regelung des Polizeikostenersatzes** bestand von 1968 bis zum Jahre 1991 in Baden-Württemberg, die im juristischen Schrifttum allerdings nicht unumstritten war. Die Regelung war enthalten in § 81 Absatz II BadWürttPolG:

20 In den Jahren 1998 bis 2000 wurden etwa in Baden-Württemberg auf Anregung des Landesrechnungshofes die Kosten für den Profi-Fußball auf der Basis der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) ermittelt. Diese beliefen sich 1998 auf 10,1 Mio., 1999 auf 6,6 Mio. und 2000 auf 8.9 Mio. DM. Auf eine Fortsetzung wurde aufgrund der Höhe des Verwaltungsaufwandes verzichtet; außerdem wurde darauf verwiesen, dass aus rechtlichen Gründen eine Berechnung nicht auf der Basis der VwV-Kostenfestlegung erfolgen könne und somit die Veranstalter der Fußballspiel nur einen kleinen Teil der ermittelten Summen tragen müssten. Daraus erfolge, dass auch bei Existenz einer Regelung zur Kostenerstattungspflicht nur jene Kosten erhoben werden könnten, die ohne den Einsatz nicht entstanden wären; vgl. dazu die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Landtags-Drs. 13/4354 vom 24.05.05).

21 So wird seit längerem von der Deutschen Polizeigewerkschaft DpolG (im Deutschen Beamtenbund) die Forderung erhoben, wonach der Deutsche Fußballbund den Einsatz von Polizei und Bundespolizei selbst bezahlen soll. Verlangt wurde eine Summe von 50 Mio. Euro als Äquivalent für die ermittelten 975 000 Arbeitsstunden für die Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Bundesligaspielen (Handelsblatt 13.08.08).

„Für die Kosten polizeilicher Maßnahmen bei privaten Veranstaltungen kann von dem Veranstalter Ersatz verlangt werden, soweit sie dadurch entstehen, dass weitere als die im üblichen örtlichen Dienst eingesetzten Polizeibeamten herangezogen werden müssen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der zur Dienstaufsicht über die eingesetzten Polizeibeamten zuständigen Behörde verpflichtet, diese Polizeibeamten gegen Todesfall und Körperschäden zu versichern, die bei der Veranstaltung für sie entstehen können“. Diese Vorschrift wies jedoch eine Reihe von **Regelungsdefiziten** auf. Zunächst war der Begriff der privaten Veranstaltung unklar, außerdem war für den Veranstalter die Höhe der von polizeitaktischen Einsatzerwägungen abhängigen Polizeikosten nicht vorab erkennbar, außerdem fehlten Maßstäbe der Ermessensausübung.²²

Grundsätzlich muss die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Kernbereich hoheitlichen Handelns kostenfrei bleiben. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols als staatliche Aufgabe gesehen werden muss. Dabei erfolgt der Einsatz der Polizei zur Erfüllung der generellen Aufgabenübertragung nach den Polizeigesetzen der Länder (Gefahrenabwehr) sowie zur Strafverfolgung (§ 163 StPO). Dennoch gibt es Aufgabenbereiche, in denen Polizeikosten nicht zwingend über das allgemeine Steueraufkommen finanziert werden müssten. Dazu gehören die polizeilichen Einsatzkosten, die etwa bei Spielen der Fußball-Bundesliga, Autorennen, Rockkonzerten oder anderen **Veranstaltungen mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse** entstehen. Jedoch können die Ordnungsbehörden auf polizeirechtlicher Grundlage keinen Kostenersatz von dem Veranstalter verlangen. Denn Sekundäransprüche aus Ersatzvornahme, unmittelbarem Zwang, unmittelbarer Ausführung oder Sofortvollzug richten sich nur gegen die auf der Primärebene für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verantwortlichen.²³ Zu den Prinzipien des allgemeinen Verwaltungsrechts gehört es jedoch, dass derjenige, der zu seinem privaten Nutzen eine Leistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt, **grundsätzlich eine Gegenleistung zu erbringen** hat. Derzeit werden – soweit ersichtlich – lediglich in Bayern, Hessen und Thüringen dem Veranstalter von privaten Großveranstaltungen Kosten des Polizeieinsatzes über das Verwaltungskostenrecht auferlegt. Diese Erstattungspflicht beschränkt sich jedoch mehrheitlich auf die Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter auch selber hätte vornehmen können und dürfen (z.B. Sicherheitskontrollen beim Einlass).²⁴

22 Vgl. dazu etwa Majer (1982), Gusy (1996) sowie Schmidt (2007).

23 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der geltenden gesetzlichen Regelungen ist die „Störer“-Eigenschaft, die jedoch zumeist nur schwer dem Verein (als Veranstalter) nachzuweisen ist. Die bestehenden Regelungen der Polizeigesetze greifen deshalb nicht. Auch das Gebührenrecht bietet keine Möglichkeit einer Weiterverrechnung der Polizeikosten an die Vereine als Veranstalter der Fußball-Bundesliga-Spiele.

24 Der DFB hat in Verbindung mit den Vereinen bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Erhalt der Sicherheit unternommen. 1991 wurden die „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ vom DFB in Kraft gesetzt. Das von der Innenministerkonferenz 1992 vorgelegte „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ hatte zur Folge, dass eine Koordinationsstelle für Fan-Projekte sowie die „Zentrale Informationsstelle für Sporteinsätze“ (ZIS) und unter anderem die „Datei Gewalttäter Sport“ eingerichtet wurden. Im Feld der professionellen Fanarbeit spielen inzwischen ein Set von Richtlinien und Regeln (z.B. Förderrichtlinien für Fan-Projekte, Sicherheitsrichtlinien des DFB, Richtlinien zur Erteilung bundesweiter Stadionverbote) eine wichtige Rolle. Sie sind in der Regel ein Teil des juristischen Rahmens, der die Möglichkeiten von weitergehenden Aktivitäten definiert. Dazu gehört auch das „EU-Handbuch“, das als Grundlagendokument für die europäische Zusammenarbeit der Informationsstellen für Sporteinsätze gilt; die Dokumente sind abrufbar unter <http://www.kos-fanprojekte.info/material/regeln-richtlinien.htm> [Stand 15.09.10].

Eine **Kostenbeteiligung für Polizeieinsätze** bei sportlichen Großveranstaltungen setzt zunächst eine Klärung der geltenden rechtlichen Grundlagen voraus. Diese lassen nach überwiegender Auffassung keine direkte und umfassende Polizeikostenerstattung zu. So stellt etwa Schmidt (2007) fest, dass die Ordnungsbehörden auf der geltenden polizeirechtlichen Grundlage keinen Kostenersatz vom Veranstalter verlangen können, jedoch gebe es durchaus Möglichkeiten des finanziellen Zugriffs auf den Veranstalter im Rahmen einer veränderten rechtlichen Grundlage. Eine solche Kostenlast sei auch mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar: Die **grundgesetzlichen Freiheitsrechte** garantieren zwar als Abwehrrechte bestimmte staatsfreie Räume, sie gewährleisten aber nicht, dass jede Freiheitsbetätigung ohne Ausnahme kostenlos erfolgen könne. Die Freiheitsrechte stehen vielmehr nur einer solchen Auferlegung von Polizeikosten entgegen, die den Freiheitsgebrauch wesentlich erschweren oder gar unterbänden. Deshalb müsse in diesem Zusammenhang auch nach der jeweiligen Art Veranstaltung unterschieden werden. Bei denjenigen Veranstaltungen, für deren Besuch Eintritt erhoben wird, gehe es zentral um die Berufsfreiheit und das Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Veranstalters. Hier lasse sich die **Kostenerhebung** als bloße Berufsausübungsregel bzw. als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums rechtfertigen, weil es dem Veranstalter in aller Regel möglich sein dürfte, die Polizeikosten über die Eintrittspreise auf die Besucher abzuwälzen. Zu diesem Kosten seien insbesondere die polizeilichen Einsatzkosten zu zählen, die bei ausschließlich auf Gewinn ausgerichteten Großveranstaltungen, wie etwa bei Spielen der Fußball-Bundesliga, Autorennen oder Rockkonzerten, entstehen. Im Unterschied hierzu könne bei kulturellen, religiösen und anderen Veranstaltungen ohne Eintritt eine Kostenerhebung vom Veranstalter nicht ohne weiteres an die Besucher weitergereicht werden. Auch unter **gleichheitsrechtlichen** Gesichtspunkten sei eine Kostenerhebung zu rechtfertigen. Anforderungen an die Kostenerhebung ergäben sich vor allem aus dem **Rechtsstaatsprinzip**. Daraus folge, dass die vom Veranstalter zu tragenden Kosten vorab erkennbar sein müssten. Deshalb dürfte ihr Umfang auch nicht einfach – wie etwa bei der früheren Regelung in Baden-Württemberg – von polizeitaktischen Erwägungen abhängig gemacht werden. Schließlich erfordere das Demokratieprinzip, dass sich die Entscheidung über die Kostenerhebung auf den Willen des Gesetzgebers zurückführen lassen müsse.²⁵

Für die Regelung der Polizeikosten gilt die **Zuständigkeit der Länder**. Die Landesgesetzgebungskompetenz nach Art. 30, 70 GG für das allgemeine Gefahrenabwehrrecht rechtfertigt etwa als Annex auch die Erhebung der Polizeikosten.²⁶ Auch aus **europarechtlicher Perspektive** bestehen gegen eine Kostenerhebung von den Veranstaltern nachüberwiegender Auffassung keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Kostenerhebung beschränke weder die Dienstleistungsfreiheit noch eine andere Grundfreiheit des EG-Vertrags in unzulässiger Weise, sofern nicht zwischen in- und ausländischen Veranstaltern differenziert und nicht an den Grenzübertritt angeknüpft werde.²⁷

-
- 25 Vgl. dazu ausführlich Schmidt (2007), ähnlich auch Wahlen (2008), der ebenfalls keine grundrechtlichen Schranken gegenüber einer Auferlegung von Gebühren für die im Rahmen der polizeilichen Überwachung von kommerziellen Großveranstaltungen entstehenden Kosten erkennen kann.
- 26 So hat auch das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf weitere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass einfachgesetzliche Regelungen, die ungeachtet der Beteiligung (selbst überwiegender) öffentlicher Interessen, eine Gebührenpflicht begründen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien (BVerwG, Urteil vom 23. August 1991, NJW 92, S. 2243).
- 27 Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang jedoch, inwieweit die bisherige Nichterhebung von Polizeikosten eine staatliche Beihilfe nach Artikel 107 AEUV darstellt. Vgl. dazu etwa Jakob (2010), Kreuzer (2010), Hansen-Kohlhorn (2007) sowie Büch, Maennig und Schulke (2009).

Wenn das öffentliche Gemeinwesen von Privaten eine Kostenbeteiligung an den Polizeieinsatzkosten bei sportlichen Großveranstaltungen erreichen will, muss zunächst eine ausreichende **gesetzliche Grundlage** geschaffen werden. Vorgeschlagen wird von Schmidt (2007) – nach Schaffung einer parlamentsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage – im Unterschied zur früheren baden-württembergischen Regelung keine Kostenerstattung, sondern ein **Gebührenmodell**. Eine Gebühr sei vorab vom Veranstalter kalkulierbar, erlaube Pauschalierungen und sei für die Verwaltung einfacher handhabbar. Zudem seien mit dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip anerkannte Grundsätze der Gebührenbemessung vorhanden. Die Regelung soll ergänzt werden um eine Billigkeitsklausel, um auf atypische Lagen reagieren zu können und die Gebührenerhebung für die Besonderheiten des Einzelfalls zu öffnen. Der entsprechende **Gesetzesvorschlag** lautet: „Für polizeiliche Maßnahmen bei kommerziellen Veranstaltungen soll von dem Veranstalter eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist nach Art und Umfang der polizeilichen Maßnahmen zu bemessen und darf den aus der Veranstaltung zu erwartenden Gewinn nicht übersteigen. Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung unbillig ist oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Maßnahmen und legt Höchstsätze der zu erhebenden Gebühren fest.“ (Schmidt 2007).²⁸

5. Perspektiven

Würde der politische Wille für eine Kostenbeteiligung bestehen, dann könnte nach einer Verabschiedung einer entsprechenden parlamentsgesetzlichen Grundlage – etwa dem Vorschlag von Moser (2009) oder Schmidt (2007) folgend – eine Gebühr erhoben werden. Zur Umsetzung einer entsprechenden rechtlichen Regelung auf Länderebene wäre es freilich sinnvoll, einen **Konsens der Innenministerkonferenz**²⁹ herzustellen, um nicht Wettbewerbs- und Standortnachteile für einzelne Länder zu schaffen. Konkrete Vorschläge sind jedoch im politischen Raum bislang nicht vorgestellt worden. Gleichwohl geht die Debatte über die Kostenbeteiligung für Polizeieinsätze bei sportlichen Großveranstaltungen weiter. So trafen sich am 23. April 2010 auf Initiative von DFB und DFL Vertreter aus Reihen der Politik, Sportverbänden und Polizei im Bundesinnenministerium in Berlin, um über **Maßnahmen gegen Gewalt im Fußball** zu beraten.³⁰ Bereits vor dem Treffen in Berlin war die Deutsche Fußball Liga in die Offensive gegangen und hatte in einer Sitzung am 19. April 2010 ein Maßnahmenpaket für Sicherheit verabschiedet, das auch einen Ausbau der Fanarbeit vorsieht. Die DFL schlägt darin konkrete Schritte wie eine Verbesserung

28 Vgl. dazu auch ausführlich Moser (2009).

29 So wurde nach eigenen Angaben das Innenministeriums Baden-Württemberg wiederholt „Vorstöße unternommen, über die Innenministerkonferenz eine bundesweit abgestimmte Kostenerstattungsregel eine bundesweit abgestimmte Kostenerstattungsregel herbeizuführen. Bislang konnte hierzu aber kein Konsens erreicht werden“ (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Polizeieinsätze bei Fußballspielen“, Landtags-Drs. 13/4354 vom 24.05.05). Vgl. aber einen Vorschlag des Senators für Inneres und Sport des Landes Bremen vom Dezember 2009 zur Beteiligung von DFB / DFL an den polizeilichen Einsatzkosten mittels eines Kostenbeitrags pro Eintrittskarte. Das Dokument findet sich in der **Anlage**.

30 Die Teilnehmerliste findet sich unter http://www.kosfanprojekte.de/fileadmin/user_upload/media/news/2010/pdf/Teilnehmerliste.pdf [Stand 15.09.10].

der Kommunikationswege zwischen allen beteiligten Parteien, den Ausbau der präventiven Fanarbeit und eine Qualifizierungsoffensive vor.³¹ In der Gesprächsrunde wurde ein „Zehn-Punkte-Plan für mehr Sicherheit“ von DFL/DFB vorgelegt. Vorgesehen ist darin insbesondere, die **Belastungsspitzen der Polizei** durch Ausbau der Absprachen in der Spielplanung zu reduzieren und hierzu mit allen Beteiligten – also gerade auch der Bundespolizei, den Vertretern von Kommunen, den Ländern und des Bundes und der Bahn – auf einem kontinuierlichen Dialog setzen.³² Um die Polizei zu entlasten soll es etwa künftig am 1. Mai kein Fußballspiel mehr geben.³³ Der 10-Punkte-Plan zielt außerdem auf die verbindliche Beschäftigung hauptamtlicher Fan- und Sicherheitsbeauftragter, eine verstärkte Förderung der Fanarbeit, eine verbesserte Kommunikation aller Beteiligten, mehr Abstimmung bei der Spieltagsgestaltung, eine wissenschaftliche Analyse von Fanverhalten sowie eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen Gewalt und die Erarbeitung eines Ehrenkodex’ für Fans. Die Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft, dass sich die Bundesliga an den **Kosten der Polizeieinsätze** beteiligen soll, wurde von den Vertretern des Fußballs erneut abgelehnt.³⁴ Eine **Gesetzesänderung** wurde bei dem Treffen von keiner Seite vorgeschlagen.³⁵

31 Vgl. <http://www.bundesliga.de/de/liga/news/2009/index.php?f=0000151633.php&fla=6> [Stand 15.09.10].

32 Der „Zehn-Punkte-Plan für mehr Sicherheit“ findet sich unter http://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/media/news/2010/pdf/20100504-10-Punkte-Plan.pdf [Stand 15.09.10]. Das Dokument findet sich in der **Anlage**.

33 In der Nachbetrachtung des runden Tisches stand in vielen Presseberichten der Beschluss zu einer besseren Abstimmung hinsichtlich der Polizeieinsätze bei Fußballspielen am 1. Mai im Mittelpunkt. Ein Aspekt, der für die verbesserte Kommunikation zwischen Verbänden, Polizei und Politik wichtig ist, in der Praxis jedoch erst wieder im Jahr 2021 von bundesweiter Relevanz sein wird. Dann erst fällt der 1. Mai wieder auf einen Samstag und damit potenziell auf einen letzten oder vorletzten Bundesliga-Spieltag (DIE ZEIT, 23.04.10).

34 Die Vertreter des Fußballs verweisen zumeist darauf, der Verein in seiner jeweiligen Gesellschaftsform zahle bereits hohe Steuern. Es würde jedoch dem Steuer- und Rechtsstaatsprinzip entgegenwirken, wenn jemand, der Steuern bezahlt, auch ein Anrecht auf eine erhöhte Nutzung der staatlichen Hoheitsträger hätte.

35 Das gleiche gilt für den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 27./28. Mai 2010 in Hamburg; das Dokument findet zusammen mit dem Bericht zu den Ergebnissen des Runden Tisches vom 23. April 2010 in der **Anlage**.

6. Literatur

A.T. Kearney (2010). EU – Top 5 Football League – Sustainability Benchmarking. Düsseldorf: A.T. Kearney.

Brandmaier, Sonja; Schimany, Peter (1998). Die Kommerzialisierung des Sports. Hamburg: LIT.

Breucker, Marius (2006). Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006. Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 59 (18) 1233-1237.

Boss, Alfred; Rosenschon, Astrid (2010): Subventionen in Deutschland. Kiel: IfW

Büch, Martin-Peter; Maennig, Wolfgang; Schulke, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2009). Sportfinanzierung - Spannungen zwischen Markt und Staat. Hamburg: Hamburg Univ. Press.

Bundesministerium des Innern (2006). Die Welt war zu Gast bei Freunden. Bilanz der Bundesregierung zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 (August 2006). Berlin: BMI, abrufbar unter <http://wm2006.deutschland.de/DE/Content/WMAktuell/Pressemitteilungen/2006/31-08-2006-wm-bilanz.html> [Stand 15.09.2010].

Deutsche Fußball Liga (2009): Bundesliga-Report 2009. Frankfurt: DFL; auch abrufbar unter http://www.bundesliga.de/media/native/newsletter/80644_report_2009_internet_kl.pdf [Stand 15.09.2010].

Deutsche Fußball Liga (2010): Bundesliga 2010. Die wirtschaftliche Situation im Lizenzfußball. Frankfurt: DFL; auch abrufbar unter http://static.bundesliga.de/media/native/dfl/100122_dt_dfl_bl_2010.pdf [Stand 15.09.2010].

Europäische Kommission (2007). Weißbuch Sport (KOM(2007)391, 11.7.2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_en.htm [Stand 15.09.10].

European Parliament (2005). Professional Sport in the Internal Market (Working Paper, DG Internal Policies of the Union, Economic and Scientific Policy). Brussels: European Parliament, abrufbar unter www.europarl.europa.eu/comparl/imco/studies/0509_study_sport_en.pdf [Stand 30. 01.08].

Gusy, Christoph (1996). Polizeikostenüberwälzung auf Dritte. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.), 111 (13) 722-729.

Hansen-Kohlmorgen, Finn; Kohlmorgen, Finn Hansen (2007). Staatliche Förderung von Sportinfrastruktur. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Jakob, Holger (2010): Die staatliche Finanzierung und Förderung von Fußballstadien am Maßstab des EG-Beihilfenrechts : die EG-beihilfenrechtlichen Probleme kommerzieller Sportstätten. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (2009). Länderbericht. Arbeitsreise der KKJPD vom 6. bis 8. August 2009 nach England, Holland, Belgien und Deutschland. Bern:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement; zugleich abrufbar im Internet unter <http://www.kkjpd.ch/images/upload/190818%20Reisebericht%20d.pdf> [Stand 15.09.10].

Kreuzer, Wolfgang (2010): Die öffentliche Förderung von Fußballstadien. Eine Untersuchung im Lichte des EU-Beihilfenrechts. Baden-Baden: Nomos (im Erscheinen).

Langer, Mathias (2006a). Öffentliche Förderung des Sports. Eine ordnungspolitische Analyse. Berlin: Duncker & Humblot.

Langer, Mathias (2006b). Öffentliche Sportförderung: eine ordnungspolitische Betrachtung. Wirtschaftsdienst, 86 (2) 120-124. Zugleich online im Internet: <http://www.springerlink.com/content/f3182w8670651469> [Stand 15.09.10].

Leutert, Stefan (2008). Polizeikostentragung bei Großveranstaltungen. Sicherheit & Recht / Sécurité & Droit, 1 (3) 188-190; zugleich abrufbar unter www.stefanleutert.ch/SicherheitundRecht_3_08_Leutert.pdf [Stand 15.09.10].

Majer, Diemut (1982). Die Kostenerstattungspflicht für Polizeieinsätze aus Anlass von privaten Veranstaltungen: Ein Beitrag zur Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen für privatnützige Zwecke. In: Verwaltungsarchiv : Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, 73 (2) 167-195.

McKinsey & Company (2010). Wirtschaftsfaktor Bundesliga. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des professionellen Fußballs in Deutschland (Zusammenfassung einer Studie von McKinsey & Company, Inc.). Frankfurt: DFL.

Moser, Christian (2009). Kostenbeteiligungsmodelle für Polizeieinsätze bei sportlichen Großveranstaltungen. Untersuchung und Entwicklung am Beispiel der Fußball-Bundesliga. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Nolte, Martin (2004). Sport und Recht – Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht. Schorndorf: Hofmann.

Schmidt, Thorsten Ingo (2007). Der Anspruch auf Ersatz von Polizeikosten bei Großveranstaltungen. Zeitschrift für Rechtspolitik, 40 (4) 120-123.

Vöpel, Henning (2006). Wirtschaftsfaktor Fußball (HWWI Policy Report Nr. 2, Juni 2006). Hamburg: HWWI.

Vöpel, Henning; Steinhardt, Max (2009). Wirtschaftsfaktor Fußball. Globale Entwicklungen und die regionalwirtschaftlichen Potenziale des HSV (Studie des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts HWWI im Auftrag der HSH Nordbank AG). Hamburg: HWWI.

Wahlen, Swantje (2008). Polizeikostenerstattung kommerzieller Großveranstalter - zugleich ein Beitrag zur "Beamtenüberlassung" (Dissertation, Universität des Saarlandes). Saarbrücken: Verlag Alma Mater.

7. Anlagen